

Geschäftsreglement für den Vorstand

I. Organisation der Vorstandsarbeit

Art. 1 Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte oder die Aufträge der Generalversammlung es erfordern.

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. In der Regel finden 3 -4 Sitzungen pro Jahr statt.

Art. 2 Beschlussfassung und Protokollierung

Der Vorstand, gemäss Art. 18 Statuten zusammengesetzt aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier bzw. höchstens sechs weiteren Mitgliedern, ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (bei fünfköpfigem) respektive fünf (bei siebenköpfigem Gremium) anwesend sind. Der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmenden gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse elektronisch – durch Konsultation aller Vorstandsmitglieder über den Kommunikationsraum – erwirkt werden.

Pro Sitzung wird ein Beschlussesprotokoll verfasst und spätestens 4 Arbeitstage nach der Sitzung oder einem elektronisch getroffenen Beschluss im Kommunikationsraum eingestellt.

Art. 3 Unterschriftenregelung

Budgetrelevante Geschäfte bedürfen der Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten sowie eines der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Art. 4 Entschädigungen für Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten bleiben Spesen, Sitzungsgelder und direkte Auslagen der Mitglieder und Entschädigungen bei spezieller Mandatierung, falls dies im Rahmen des Budgets möglich ist.

Art. 5 Aufgabenteilung und Jahresziele der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand teilt einvernehmlich die ihm obliegenden Aufgaben gemäss Art. 21 Statuten auf die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle auf.

Jedes Vorstandsmitglied präsentiert an der ordentlichen Generalversammlung zu Beginn des Jahres (Februar/März) die Ziele in seinem Tätigkeitsbereich für das Jahr und rapportiert an der darauf folgenden Generalversammlung über den Stand der Zielerreichung. Diese Jahresziele sind eng auf das ebenfalls an dieser Generalversammlung vorzulegende Budget abgestimmt.

Nicht in der Jahresplanung enthaltene Aufgaben, die unmittelbar während des Jahres anfallen, werden einvernehmlich in den Vorstandssitzungen zugeteilt.

II. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Art. 6 Einberufen und Durchführen der Generalversammlung

Der Vorstand sorgt dafür, dass die jährliche Generalversammlung sowie allfällige zusätzliche ausserordentliche Generalversammlungen gemäss Art. 12 Statuten stattfinden.

Er mandatiert die Geschäftsstelle mit der Einberufung und definiert die elektronisch zuzustellenden Unterlagen gemäss Art. 13 Statuten so rechtzeitig, dass die Geschäftsstelle die Frist von 4 Wochen gemäss Art. 13 Statuten problemlos einhalten kann.

Die Geschäftsstelle führt das Protokoll der Generalversammlung und publiziert dieses gemäss Art. 14 Statuten auf der Web-Site des Vereins (innert 2 Wochen nach der Generalversammlung).

Art. 7 Vollzug von Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung, Statutenänderungen

Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Statuten durch die Vereinsmitglieder.

Er sorgt für die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Für die Wahrnehmung von projektbezogenen Aufträgen kann der Vorstand ad-hoc Arbeitsgruppen einsetzen.

Er beantragt der Generalversammlung allfällig nötige Statutenänderungen frühzeitig und unterbreitet diese zum Entscheid (mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden gemäss Art. 17 Statuten).

Art. 8 Aushandeln und Abschliessen von Verträgen für die Wartung der PloneGov.ch Software

Der Vorstand bestimmt, gestützt auf die Pflege- und Weiterentwicklungsstrategie, den Umfang und die Qualität der zu leistenden Wartungsarbeiten.

Er holt jeweils mindestens 3 Offerten für abzuschliessende Verträge ein.

Er kann für die Evaluierung und die Aushandlungsprozesse Dritte beiziehen, sofern keine Kostenfolgen entstehen oder diese aus der laufenden Rechnung finanziert werden können.

Er veranlasst die nötigen Massnahmen, damit die Finanzierung der vertraglich vereinbarten Leistungen sichergestellt werden kann.

Er sorgt dafür, dass die Rechte der PloneGov.ch Software vor widerrechtlichem Missbrauch geschützt werden.

Art. 9 Koordination der Entwicklung von PloneGov.ch mit andern Organisationen

Der Vorstand verschafft sich den ständigen Überblick über die verfügbaren Technologien und Marktprodukte zur Unterstützung eines durchgängigen behördeninternen und behördenübergreifenden elektronischen Geschäftsverkehrs..

Er unternimmt oder veranlasst, wo nötig, Abklärungen bei neu lancierten Lösungsansätzen oder Produkten und überlegt sich, welche Konsequenzen daraus für die Weiterentwicklung der Software PloneGov.ch gezogen werden können.

Falls vergleichbare, auf Plone oder sonstigen Open Source-Produkten basierende Tools anderswo entwickelt werden, nimmt der Vorstand Kontakt auf, um Fragen der Koordination und der Ausschöpfung von Synergien zu klären.

Innerhalb der internationalen Vereinigung ploneGov.org setzt sich der Vorstand in diesem Sinn für eine optimale Abstimmung der laufenden Aktivitäten ein.

Der Vorstand ist ermächtigt, Verhandlungen aufzunehmen und Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen, wo dies Nutzen im Sinn des Vereinszwecks bringt.

Art. 10 Koordination mit dem Expertenausschuss

Der Expertenausschuss unterstützt den Vorstand beim Festlegen des PloneGov.ch-Funktionsumfangs

(PloneGov.ch-Standard), beim Überwachen und Aktualisieren der Pflege- und Weiterentwicklungsstrategie sowie beim Erstellen von methodischen Grundlagen zur Umsetzung der Vereinsziele.

Er erstattet dem Vorstand über seine Aktivitäten regelmässig Bericht.

Im Interesse eines optimalen Wissenstransfers nimmt ein Mitglied des Expertenausschusses als Gast regelmässig an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 Koordination mit andern Organisationen im E-Government-Bereich

Der Vorstand steht in ständigem Kontakt mit anderen Organisationen, welche sich massgeblich mit der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz befassen.

Der Vorstand sorgt insbesondere für eine ständige Kommunikation mit der Geschäftsstelle des Steuerungsausschusses für die Umsetzung der E-Government-Strategie.

Der Vorstand stimmt namentlich seine Aktivitäten voll und ganz auf das Instrumentarium zur Umsetzung dieser Strategie ab (Katalog der priorisierten Vorhaben).

Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass PloneGov.ch als Strategie-Umsetzungsprojekt besonderer Art in den Katalog der priorisierten Vorhaben aufgenommen wird.

Der Vorstand steht in ständigem Kontakt mit allen weiteren Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit dem Verein eCH.

Art. 12 Fachgruppen

Der Vorstand kann PloneGov Fachgruppen von sich aus initialisieren oder diese auf Initiative von Vereinsmitgliedern einsetzen. Der Vorstand erteilt diesen Fachgruppen ein Mandat, welches folgende Punkte enthält:

- Ziele und erwartete Ergebnisse der Fachgruppenarbeit;
- Zusammensetzung der Fachgruppen und Beschluss über die Zulassung allfälliger Nicht-Vereinsmitglieder (gemäss Art. 26 Statuten);
- Zeitrahmen und Budgetfragen;
- Reporting zuhanden des Vorstandes;
- Abstimmung der Fachgruppen-Aktivitäten auf den PloneGov.ch-Standardisierungsprozess, basierend auf der Pflege- und Weiterentwicklungsstrategie.

Die Fachgruppen konstituieren sich selbst.

Die Fachgruppen erstellen auf der Grundlage des Mandats ihre Arbeitsprogramme, Zeitpläne und Budgets. Diese werden dem Vorstand zur Genehmigung zugestellt.

Der Vorstand sorgt dafür, dass alle nötigen Fachgruppen eingesetzt werden, dass die erteilten Mandate optimal aufeinander abgestimmt sind und dass die nötige Zusammenarbeit unter Fachgruppen erfolgt.

Der Vorstand sorgt dafür, dass allfällige Weiterentwicklungen der PloneGov Software mit entsprechendem Antrag fristgerecht dem Expertenausschuss zur Prüfung und zum Entscheid gemäss Art. 31 Statuten unterbreitet werden. Diese Antragstellung erfolgt von den Fachgruppen über den Vorstand an den Expertenausschuss.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Expertenausschusses zu Fachgruppen-Ergebnissen sofort auf der Web-Site des Vereins publiziert werden.

Art. 13 Umsetzung und à-jour-Haltung der Pflege- und Entwicklungsstrategie

Der Vorstand sorgt für die korrekte Umsetzung der von der Generalversammlung gemäss Art. 15 Statuten zu genehmigenden Pflege- und Entwicklungsstrategie. Er erstattet alljährlich an der Generalversammlung Bericht über den Stand der Umsetzung.

Der Vorstand sorgt für die à-jour-Haltung der Pflege- und Entwicklungsstrategie und unterbreitet der

Generalversammlung frühzeitig nötige Anpassungen zum Entscheid.

Art. 14 Vertretung der Interessen von PloneGov nach aussen

Er sorgt für den Aufbau und die ständige Pflege seiner unterschiedlichen Beziehungsnetze, zu Vereinsmitgliedern, zu Behörden, zu vertraglich verpflichteten und potenziellen Partnern, zu den Medien.

Der Vorstand betreibt in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 15 Bestimmung der Geschäftsstelle, Vorgaben für die Zusammenarbeit

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gemäss Art. 24 Statuten in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

In diesem Pflichtenheft werden namentlich folgende Aufgaben geregelt und eine allfällige Entschädigungen festgehalten:

- Pflege der Homepage plonegov.ch als wichtigstem Instrument für die gegenseitige Information, Kooperation, Werbung für den Verein und die Öffentlichkeitsarbeit.

Das Pflichtenheft hält insbesondere fest: Inhalt, Rhythmus der Nachführung, Hosting;

- Bearbeitung der Anliegen von Vereinsmitgliedern, welche brieflich, telefonisch oder elektronisch (mail, Kommunikationsraum) eingehen, Triage und Weiterleitung zur Erledigung an die zuständigen Vorstandsmitglieder;
- allfällige Drucksachen (Flyer, Werbematerial, Couverts, Posttaxen);
- Logistische Unterstützung bei der Organisation von Vereinsanlässen (Generalversammlung, Events).

Die Geschäftsstelle sorgt für die fristgerechte Erledigung dieser Aufgaben unter Einhaltung der Budgetvorgaben.

Art. 16 Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Zahl der Vereinsmitglieder ständig ansteigt. Er ist bestrebt, möglichst viele als Mitglieder zu gewinnen, welche einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Software leisten können (sog. Early adoptors).

Er wendet für die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern folgende Kriterien an:

- Das neue Mitglied setzt PloneGov.ch bereits in einer Applikation ein oder beabsichtigt dies zu tun;
- Das neue Mitglied ist bereit, selbst oder in eigenem Auftrag erstellte ploneGov.ch-Funktionen allen Vereinsmitgliedern gemäss Art 35 Statuten zur Verfügung zu stellen sowie allfällige projektspezifische Regelungen betreffend die Weitergabe von zusätzlich entwickeltem Know-how an den Verein und die Vereinsmitglieder in einem einvernehmlich mit dem Vorstand ausgehandelten Vertrag zu regeln.

Im Fall einer Ablehnung begründet der Vorstand den Entscheid schriftlich. Gegen diesen Entscheid kann die beitriftswillige Organisation mit Schreiben an die Generalversammlung gelangen.

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung gemäss Art. 8 und 15 Statuten den Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus, wenn diese:

- den statutarischen Verpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen;
- gegen die Interessen des Vereins handeln;
- ihren Verpflichtungen gemäss der vertraglichen Vereinbarung mit dem Vorstand nicht nachkommen.

Art. 17 Aushandeln und Festlegen von Gönner- und Sponsorenbeiträgen

Der Vorstand sorgt für die Bereitstellung der nötigen Mittel zur Aufrechterhaltung der

Vereinstätigkeiten.

Er sorgt insbesondere dafür, dass über Sponsoring (Finanzmittel wie Dienstleistungen) und über Beiträge von Gönnern genügend Spielraum für die Vereinsaktivitäten geschaffen wird.

Der Vorstand sorgt dafür, dass bei der Aushandlung und Festlegung von Sponsoren- und Gönnerbeiträgen keine Abhängigkeiten geschaffen werden, welche der Zielsetzung, insbesondere der Glaubwürdigkeit des Vereins, abträglich sein könnten.

III. Schlussbestimmungen

Das Reglement unterliegt schweizerischem Recht.

Über Fragen, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung abschliessend.

Das Reglement wurde von der Generalversammlung am 7. November 2007 genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.